

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang
Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen
Vom 01. Oktober 2013

Geändert am 17.07.2014

Geändert am 07.06.2016

Geändert am 03.03.2022

Geändert am 27.02.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 10. Juli 2013 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Organisation des Sozialen beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 20. September 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen des Fachbereichs I an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss in einem erziehungs-, kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens der Note 2,4 nachweisen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen wird als 1-FachStudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten .

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang .

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Für Studierende anderer Fächer sind die Lehrveranstaltungen des Moduls II vorgesehen. Sie schließen dieses Modul nach der Teilnahme von mindestens zwei Lehrveranstaltungen des Moduls II mit einer Hausarbeit ab. Der Leistungsumfang für dieses Modul beträgt 10 L.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird die Art der Prüfung zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

(3) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(2) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht der Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen als 1-Fach-(Kernfach) oder Nebenfach-Studiengang erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Hauptfach oder Nebenfach eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen (Kernfach) vom 13.1.2009 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 9.2.2009, S. 219)(im folgenden Master-PO-Kernfach-alt) bzw. Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation von Wissen. Theorie, Empirie und Management von nichtschulischen Bildungsprozessen (Nebenfach) vom 13.01.2009 (Staatsanzeiger Nr.5 vom 9.2.2009, S. 222)(im folgenden Master-PO-Nebenfach-alt). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-Kernfach-alt bzw. nach der Master-PO-Nebenfach-alt abzulegen sind.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2013/2014 in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Kernfach oder Nebenfach eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Master-PO-Kernfach-alt bzw. der Master-PO-Nebenfach-alt ablegen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Anhang

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis des Abschlusses in einem erziehungswissenschaftlichen bzw. sozial- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Abschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

Modulplan

Das Studium im 1-Fach-Studiengang gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer), Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I Allgemeine Pädagogik: Formen des Wissens: Gedanken, Kulturen, Organisationen	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul II Sozialpädagogik: Theorie und Empirie sozialpädagogischer Professionskulturen	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul III Sozialpädagogik: Wohlfahrtsstaat und soziale Positionierung	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul IV Organisationspädagogik: Individuelles, soziales und organisationales Lernen im Kontext der Personal- und Organisationsentwicklung	1.-2. Semester	6	15	Keine	Hausarbeit
Modul V Allgemeine Pädagogik: Sinnformen: Symbolisierung, Wahrnehmung und Kommunikation	3. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolioprüfung
Modul VI Sozialpädagogik: Sozialpädagogische Organisationsforschung	3. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolioprüfung
Modul VII Organisationspädagogik: Wissens- und Handlungsformen der Personal- und Organisationsentwicklung	3. Semester	4	10	Keine	Hausarbeit oder Portfolioprüfung
Modul Masterarbeit	4. Semester	0	30	Keine	Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Erziehungswissenschaft.